

und mithin müßte sein, jedenfalls älterer, Bruder Hartwich, der spätere comes palatinus, vor dem Jahre 969 geboren sein. Nun erfahren wir aber aus einer Urkunde vom 14. Mai 1041,¹ daß in diesem Jahre bereits jenes Sohn, Aribo II., Pfalzgraf war, Hartwich muß daher zwischen 1025—1041 gestorben sein. Da nun ferner berichtet wird,² daß dieser Aribo II. bei dem Tode seines Vaters noch ein unmündiges Kind, sein Bruder Boto aber noch nicht einmal geboren gewesen sei, so ist es gewiß nicht unrichtig, wenn wir des erstern Geburtsjahr frühestens in das Jahr 1025 setzen,³ da dann noch immer ein sehr früher Tod des Pfalzgrafen Hartwich, etwa im Jahre 1026, angenommen bleibt. Aus diesen allen ergibt sich dann aber die Folgerung, daß dem Pfalzgrafen Hartwich, der, wie oben nachgewiesen, spätestens im Jahre 968 geboren sein könnte, in seinem 57. Jahre sein erster und darauf sofort noch ein zweiter Sohn geboren wäre. Dies ist aber, wenn auch nicht unmöglich, so doch zum mindesten äußerst unwahrscheinlich, besonders wenn man bedenkt, wie nur stets die Voraussetzungen der günstigsten Umstände — das jugendliche Alter Aribos I. bei der Geburt Hartwichs, die Annahme, daß Cadalhoh der zweite Sohn Aribos I. sei, während dieser doch nach dem Necrol. Seon. mindestens sechs Kinder besaß, sowie daß Hartwich bereits 1026 gestorben sei — noch ein so günstiges Resultat bringen konnten, während nur eine kleine Änderung dieser Voraussetzungen hinreichen würde, um uns zu der Annahme eines noch höheren Alters Hartwichs bei der Geburt Aribos II. zu nötigen.

Da somit Brefslaus Annahme, daß Pilgrim ein Neffe Aribos gewesen sei, ebensowenig wie die Hirschs als sicher und unbedenklich bezeichnet werden kann, so bleibt also die Verwandtschaft der beiden Erzbischöfe eine offene Frage, deren Lösung, wie ich glaube, wohl niemals gelingen wird, da die Andeutungen, welche wir darüber besitzen, keineswegs ausreichen, um eine, wenn auch nur einigermaßen sichere Vermuthung darauf zu gründen.⁴

Beinahe noch weniger als über das Geschlecht Aribos wissen wir über seinen Charakter und seine sonstigen Eigenschaften, da einerseits

¹ St. RK. 2213.

² Ekkeh. Uraug. 1102: „adhuc parvulus.“

³ Eine Annahme, die noch dadurch bestätigt wird, daß Aribo II. 1102, Boto erst 1104 gestorben ist, Ekkeh. Uraug. 1102—1104.

⁴ So muß schon aus Mangel an Nachrichten die doch gar nicht unwahrscheinliche Annahme einer Vermittlung der Verwandtschaft durch die weiblichen Mitglieder des Hauses von jeder Untersuchung ausgeschlossen bleiben, und daher hat jeder Nachweis, wenn er nicht ganz fest basiert ist, von vornherein nur halbe Wahrscheinlichkeit für sich, ein Punkt, welcher bei allen bisherigen Untersuchungen stets vollständig ignoriert ist.